

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung: DI Eva Maria Benedikt

BerichterstatterIn:

Graz, 24. März 2021

GZ.: A 14-087684/2020/0019

4.06 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT

DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 6. Änderung
Beschluss gemäß § 24 Abs 6 StROG

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs 2 StROG 2010

> Mindestanzahl der Anwesenden: 25 Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß §24 Abs. 6 u. § 63 Abs 1 u. 2 Stmk ROG 2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß §	7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haber	n:

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

2. Verfahren

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 4. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.04 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 09. Juli 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept 5. Änderung Entwurf beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020. Das weitere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idgF zu ändern und den Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept – 6.Änderung gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idgF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Über einen Zeitraum von 9 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 7 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen.

Folgende Änderungen haben sich aufgrund der Einwendungen ergeben: Es ergaben sich keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf in Verordnungswortlaut und Planwerk.

Es wurden notendige Voraussetzungen für die Bebauung im ggst. Bereich erhoben und wurde die entsprechende Umsetzung durch das Einholen einer verbindlichen Willenserklärung der Betroffenen abgesichert.

Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

3. Einwendungsbehandlung

In Summe sind 7 Einwendungen bzw. Stellungnahmen bei der Stadtplanung eingegangen.

OZ 0011 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Neufeldweg – Zoo, 7.700m² statt Abfallbehandlungsanlage Die Fläche befindet sich nordöstlich der Liebenauer Tangente und südlich der B67a. Die Erschließung darf ausschließlich über den Neufeldweg vorgesehen werden.

Starhemberggasse – Freizeitpark, ca. 5.290m² statt öpa (Erholungszwecke)
Die hier im Einzugsbereich gelegenen Landesstraßen wurden an die Stadt Graz übergeben, daher kein
Einwand.

Notwendige Anpassungen der Kreuzungen, Verstärkungen der ÖV-Linien und Verbreiterungen von Geh- und Radwegen aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Verkehrsaufkommens obliegen daher der Stadt Graz.

Einwendungserledigung zu OZ 0011:

Zum Pkt. Neufeldweg - Zoo:

Es ist keine Änderung der Erschließung vorgesehen. Es darf aber angemerkt werden, dass dies auf Ebene des Stadtentwicklungskonzeptes nicht geregelt werden kann.

Zum Pkt. Starhemberggasse – Freizeitpark: Die Änderung betrifft nicht die Ebene des Stadtentwicklungskonzeptes.

OZ 0012 – Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,
 Abt. IV/ Bergbau – Rechtsangelegenheiten

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz keine in seine Zuständigkeit fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Einwendungserledigung zu OZ 0012:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

• OZ 0013 - Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar.

Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA"

mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten It. Planzeichenverordnung).

In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten.

Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Einwendungserledigung zu OZ 0013:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

OZ 0014 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
 Abteilung 15 – Energie und Wohnbau,
 Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Graz im Bereich der Grundstücke 867/3, 902 der KG Graz Stadt-Messendorf in eine Sondernutzung im Freiland "Zoo" wird aus altlastenfachlicher Sicht folgendes ausgeführt:

Befund:

Die beiden Grundstücke 867/3 und 902 sind zum Teil als Randbereiche der Verdachtsfläche "Deponie Köglerweg" im Altlastenportal des Umweltbundesamtes Wien evident. In den vergangenen Jahren wurden durch den Landeshauptmann Untersuchungen gemäß § 13 ALSAG an der gesamten Verdachtsfläche durchgeführt. Ergebnis der Untersuchungen war unter anderem, dass die Deponie Köglerweg noch immer ein sehr hohes Gasbildungspotential aufweist und auch in den Randbereichen der vormaligen Deponie der Stadt Graz erhebliche Konzentrationen an Methan und Kohlendioxid im Untergrund vorhanden sind.

Dem Ersuchen um Begutachtung der Änderung des FWP wurde ein Bericht von Untersuchungen der betroffenen Grundstücke, erstellt von der UTC Umwelttechnik Ziviltechniker GmbH, beigelegt. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde die Funktionsfähigkeit des am nordöstlichen Rand der Grundstücke 867/3 und 902 bestehenden Gaserfassungssystems der Deponie Köglerweg überprüft und festgestellt, dass an drei der vier Gasbrunnen kein Unterdruck vorhanden ist und damit nicht, wie

vorgesehen, vorhandenes Deponiegas absaugt wird. Zusätzlich wurden insgesamt 18 Schurfe niedergebracht. Der vorgefundene Untergrundaufbau wurde aufgenommen, Feststoffproben wurden gezogen und in der Schurfsohle eine Messung.

Zusätzlich liegt ein toxikologisches Gutachten des medizinischen Sachverständigen Doz. Dr. Hanns Moshammer vor, das zur Kenntnis genommen wird, jedoch für eine altlastenfachliche Beurteilung nicht erforderlich ist.

Die Beurteilung des vorliegenden geotechnischen Gutachtens, erstellt von der GDP ZT GmbH, sollte durch einen Geotechniker erfolgen.

Gutachten:

Durch die Untersuchungen der UTC wurde die Ablagerung von Abfällen auf den Grundstücken 867/3 und 902 KG Graz-Stadt-Messendorf bestätigt.

Das Deponiegaserfassungssystem der Deponie Köglerweg erfasst lediglich die Randbereiche der betroffenen Grundstücke und ist zudem auch nicht funktionstüchtig. Laut Bericht der UTC wurde in den Schurfsohlen zwar kein Deponiegas festgestellt, allerdings entsprechen derartige Deponiegasmessungen nicht dem Stand der Technik und liefern auch keine zuverlässigen Ergebnisse. Aufgrund der ubiquitär vorhandenen Anschüttungen mit Kies bzw. teilweise vorhandenen Bauschuttablagerungen kann eine Deponiegasmigration in den gesamten Untersuchungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich spricht aus altlastenfachlicher Sicht nichts gegen die geplante Umwidmung (bauliche Entwicklung als Eignungszone bzw. Sondernutzungsfläche) der betroffen Grundstücke 867/3, 902, KG Graz Stadt-Messendorf. Es wären allerdings bereits im Vorfeld einer Bebauung und natürlich im Bauvorhaben selbst folgende Punkte zu beachten:

- Bei einer Änderung der Nutzung können sich ausgehend von einer Deponiegasbildung und kontaminiertem Ablagerungsmaterial neue Gefahrenmomente ergeben. In Hinblick auf eine Deponiegasbildung sollten Tiefbauarbeiten (z.B. unterirdische Verlegung von Leitungen und Kanälen, Neuerrichtung von Kellern) sowie die Begehung von unterirdischen Einbauten (z.B. Schächte, Brunnen, Künetten, Baugruben, etc.) generell nur unter entsprechenden Vorkehrungen gemäß Arbeitnehmerschutz durchgeführt werden.
- Es wäre bei der technischen Ausgestaltung von dauerhaften Tiefbauten (z.B. Leitungen und Schächte, Keller) im Vorfeld mittels Bodenluftuntersuchungen gemäß ÖNORM S 2090 zu prüfen, ob eine entsprechende Gasableitung oder eine entsprechende Gasableitung von dauerhaften Tiefbauten (z.B. Leitungen und Schächte, Keller) im Vorfeld mittels Bodenluftuntersuchungen gemäß önorm Schächte, Keller (v. 1918) im Vorfeld mittels Bodenluftuntersuchungen gemäß önorm Schächte, Keller (v. 1918) im Vorfeld mittels Bodenluftuntersuchungen gemäß önorm Schächte, Keller (v. 1918) im Vorfeld mittels Bodenluftuntersuchungen gemäß önorm Schächte (v. 1918) im Vorfeld mittels Bodenluftuntersuchungen gemäß bei Vorfeld
- In Zusammenhang mit allfälligen zukünftigen Bauvorhaben bzw. der Befestigung von Oberflächen ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit der Art der Ableitung der Niederschlagswässer in den Untergrund (Versickerung, Verrieselung) Schadstoffe mobilisiert werden können. Eine Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer durch den Ablagerungskörper ist daher jedenfalls zu vermeiden.
- Aushubmaterial im Bereich der Altablagerung kann verunreinigt sein und eine Entsorgung entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung erfordern.
- Allgemein ist im Bereich der Ablagerung mit Setzungen zu rechnen. Bereits in der Planungsphase einer Bebauung wäre dies zu berücksichtigen.

Einwendungserledigung zu OZ 0014:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend des übermittelten Gutachtens altlastenfachlicher Sicht nichts gegen die geplante Umwidmung (bauliche Entwicklung als Eignungszone bzw. Sondernutzungsfläche) der betroffen Grundstücke 867/3, 902, KG Graz Stadt-Messendorf spricht.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden die Voraussetzungen für eine künftige Bebauung im ggst. Bereich umfassend erhoben. Auch das von Seiten der Abteilung 15 des Landes Steiermark übermittelte Gutachten wurde in diesen Prozess als wichtiger und wertvoller Baustein miteinbezogen. Nunmehr liegt zur Beschlussfassung eine Willenserklärung der Holding Graz – als verantwortlicher Stelle für die Deponienachsorge – und der

Grundeigentümer vor, die genannten Bedingungen jedenfalls spätestens im Zuge der Bauumsetzung zu erfüllen.

Die vorliegenden Willenserklärungen sind Bestandteil des ggst. Gemeinderatsbeschlusses.

 OZ 0015 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Zu den Kundmachungen der Stadt Graz vom November 2020 betreffend die STEK-Änderung 4.06 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 4.05 in 2 Fällen wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Einwendungserledigung zu OZ 0015:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

 OZ 0017 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Die südliche und östliche Teilfläche des Änderungsbereiches ist im Flächenwidmungsplan 4.00 idgF bereits als Sondernutzung im Freiland "Energieerzeugungs- und -versorgungsanlage" festgelegt, weshalb unter Berücksichtigung der Größe dieser spezifischen Sondernutzungsfläche hier im Entwicklungsplan eine mit der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie überlagerte Eignungszone "Energieerzeugung" entsprechend den Vorgaben der Planzeichen-Verordnung festzulegen ist. Auch die Erläuterungen sind dahingehend zu adaptieren.

Nachdem für Teilflächen des Änderungsbereiches parallel das FWP-Änderungsverfahren 4.05 als "vereinfachtes Verfahren" gemäß § 39 StROG geplant ist, ist eine Klarstellung erforderlich, ob auch die STEK-Änderung 4.06 im "vereinfachten Verfahren" gemäß § 24a StROG durchgeführt werden soll. Allenfalls wären die Festlegungen im Wortlaut sowie die Ausführungen in den Erläuterungen entsprechend zu konkretisieren und eine Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 24a StROG zu ergänzen.

Verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Gemeinde wird auch darauf hingewiesen, dass nach Endbeschluss ggst. Änderungen, spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind.

Einwendungserledigung zu OZ 0017:

Zur Funktionsfestlegung:

Die Planzeichenverordnung sieht örtliche Vorrangzonen vor. Diese können entsprechend der Planzeichenverordnung näher definiert werden, auch eigene Benennungen sind möglich. Im

konkreten Fall wird mit Ver- und Entsorgung eine allgemeine Festlegung gewählt, die jedenfalls Energieversorgung miteinschließt.

Eine detailliertere Differenzierung ist hier aus Sicht der Stadt Graz nicht nötig, da der Bereich auch andere Sondernutzungsflächen im Freiland im Rahmen der definierten Funktion aufnehmen könnten. Es soll ein gewisser Handlungsspielraum für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes erhalten werden.

Zum Verfahren:

Die STEK Änderung wird als Genehmigungspflichtiges Verfahren gemäß § 24 Abs 9 – 14 StROG2010 durchgeführt.

Der Hinweis zur Datenübermittlung wird zur Kenntnis genommen.

OZ 0018 – ÖBB - Immobilienmanagement GmbH,
 Region Süd Standort Graz, Bahnhofs- u. Liegenschaftsmanagement

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

In Anbetracht der Nähe der betroffenen Flächen zur Bahn, Bahnstrecke Graz -Spielfeld wird auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen.

Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung von Immisionsbelastungen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber dem ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden. Weiters verweisen wir auf den Schienenverkehrslärmkataster, der unbedingt zu beachten ist.

Gemäß § 42 - Anrainerbestimmungen, Eisenbahngesetz 1957, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist. Zur Erreichung dieser ist bei der ÖBB-Infrastruktur AG. SAE, Anlagenverfahrensmanagement. Europaplatz 4, 8020 Graz, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich einzureichen (telefonische Auskünfte erteilt: Fr. Yasmin Asreahan unter 0664/6170038).

Einwendungserledigung zu OZ 0018:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der ggst. STEK Änderung keine Funktionen festgelegt werden, die in der Folge eine Baulandausweisung zulassen. Es können lediglich Sondernutzungsflächen im Freiland festgelegt werden. Für diese kann in der Regel kein Emissionsschutz geltend gemacht werden.

Aus den Einwendungen ergaben sich keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf. Zur Sicherstellung von Maßnahmen außerhalb des hoheitlichen Bereiches wurden Willenserklärungen der Betroffenen dem Erläuterungsbericht beigelegt.

4. Bestandsteile des 4.06 Stadtentwicklungskonzeptes – 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 6. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

5. Inhaltliche Ergänzungen

Inhalt der Änderungspunkte sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Anlass der Änderung ist der Wunsch des Aktiven Tierschutzes Steiermark, im Bereich der Arche Noah Neubauten zu errichten.

Zur Versorgung der dort beherbergten Tiere sind zusätzliche Hunde- und Katzencontainer im Bereich der Außenanlagen erforderlich, auch um die Sanierung der bestehenden Baulichkeiten vornehmen zu können.

Nachdem die bestehenden Anlagen in der Sondernutzungsfläche im Freiland Tierheim bewilligt wurden, ist ein Zubau gemäß StROG 2010 im Freiland nicht zulässig.

Eine Widmungsänderung im ggst. Bereich erfordert jedoch aufgrund der Größe der Fläche (> 3000m²) eine entsprechende Grundlage im Stadtentwicklungskonzept, derzeit ist keinerlei Funktion zugewiesen.

Bisher wurde der ggst. Bereich als ehemalige Deponie durch die Festlegung von absoluten siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen von der Siedlungsentwicklung ausgeschlossen. Diese Grenzen bleiben auch weiterhin unangetastet.

Es erfolgt die Ausweisung einer Überlagerung zweier Eignungszonen, die auch außerhalb der Siedlungsgrenzen zulässig sind:

- a. Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie (um nach erfolgter Deponienachsorge eine Freizeitnutzung für den umliegenden Stadtteil zu ermöglichen und um kurzfristig für einen Teilbereich eine Weiterentwicklung der Arche Noah zu gewährleisten)
- b. Eignungszone Ver- und Entsorgung (um die bestehenden Ausweisungen im Flächenwidmungsplan abzusichern)

Die Eignung des Standortes für etwaige darauf aufbauende Sondernutzungen im Freiland ist im Einzelfall zu prüfen. Die Lage auf einer ehemaligen Deponie stellt hier besondere Herausforderungen. Die möglichen Ausweisungen auch innerhalb der Eignungszonen könnten dadurch weiter eingeschränkt werden.

6. BürgerInnenbeteiligung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Stadtentwicklungskonzept) vor

Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dabei eine Einwendungsmöglichkeit für "jedermann" entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. die Einwendungsbehandlung entsprechend dem ggst. Gemeinderatsbericht
- das 4.06 Stadtentwicklungskonzept 6. Änderung in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht,
- die Kundmachung des 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung nach erfolgter Genehmigung durch das Land Steiermark gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz

Die Bearbeiterin:

DIin Eva-Maria Benedikt

(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle (elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit......Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der	Antrag wurde in	der heutig	en 🖂	öffentlichen		nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
	bei Anwesenheit von 46. GemeinderätInnen						
X	einstimmig		mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.				
	Beschlussdetails siehe Beiblatt						
Graz, am 25.3.2.1			C	Der/die Schriftführerin:			

Beilage/n: Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

Vorhabenliste

ja

BürgerInnenbeteiligung vorgesehen

ja

 Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010.



Signiert von	Benedikt Eva-Maria	
Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
Datum/Zeit	2021-03-18T17:37:48+01:00	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	8



Signiert von	Inninger Bernhard
Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-03-22T12:26:15+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Werle Bertram
Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-03-22T13:38:51+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

4.06 Stadtentwicklungskonzept - 6. Änderung

Datum der Veröffentlichung/Aktualisierung: 19. 03. 2021

Inhaltliche Beschreibung Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF soll im Rahmen einer "zwischenzeitlichen Änderung" nach dem

Raumordnungsgesetz in einem Punkt geändert werden:

Im Bereich der ehemaligen Deponie Köglerweg östlich des Neufeldweges wird eine Überlagerung der

Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung festgelegt.

Politische Beschlusslage Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 den Endbeschluss gefasst.

Umsetzungszeitraum 2020/2021

Kostenrahmen Es werden überwiegend Personalressourcen in der Stadtplanung benötigt.

Aktueller Stand des Die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes erfolgte im Amtsblatt vom 18. November 2020. Der Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept - 6. Änderung wurde über einen Zeitraum von 9 Wochen vom 19.

November 2020 bis 21. Jänner 2021 öffentlich aufgelegt. In seiner Sitzung am 25. März 2021 hat der Gemeinderat

den Endbeschluss gefasst. Nunmehr folgt das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark.

Bezirk(e) / VIII. St. Peter

Gesamtstädtisch

Bürgerinnenbeteiligung

Themenbereich(e) Stadtplanung/Stadtentwicklung

Bürgerinnenbeteiligung Ja

Erläuterungen zur Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes wurde entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz

über mindestens 8 Wochen öffentlich aufgelegt (im konkreten Fall 9 Wochen). In dieser Zeit bestand für

Bürgerinnen die Möglichkeit zur Bekanntgabe von schriftlichen Einwendungen an das Stadtplanungsamt.

Generelle Zielsetzung der Das Stadtentwicklungskonzept selbst ist das zentrale Instrument zur Umsetzung von Zielen der Stadt im Bereich

Stadt (z.B. im der Stadtentwicklung/Stadtplanung.

Stadtentwicklungskonzept)

<u>___tändige Stelle</u> − Stadtplanung

AnsprechpartnerIn DI Eva Maria Benedikt Tel.: +43 316 872 - 4713

E-Mail: eva-maria.benedikt@stadt.graz.at

Weitere Informationen Homepage Stadtplanungsamt: https://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/

Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html



KUNDMACHUNG

Beschluss

GZ.: A 14-087684/2020/0019

4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz6. Änderung

Mit Bescheid des Amtes der Ste	iermärkischen Landesregierung,	Abteilung 13 - Umwelt und
Raumordnung (GZ.:) vom	, wurde das
4.06 Stadtentwicklungskonzept	der Landeshauptstadt Graz - 6. A	Änderung in der vom Ge-
meinderat am	beschlossenen Fassung ge	enehmigt.

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBI Nr. 6/2020 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.04 geändert.

§ 1

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 6. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz wird folgende Änderung des Entwicklungsplanes vorgenommen:

Neufeldweg

Ausweisung einer Überlagerung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung nordöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca. 105.400m²

§ 3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 4. Änderung bleibt inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 4

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)



VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14-087684/2020/0019

4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung amfolgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBI Nr. 6/2020 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.04 geändert.

§ 1

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 6. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz wird folgende Änderung des Entwicklungsplanes vorgenommen:

1. Neufeldweg

Ausweisung einer Überlagerung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung nordöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca. 105.400m²

§ 3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 4. Änderung bleibt inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 4

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)



8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302 Fax: +43 316 872-2309 praesidialabteilung@stadt.graz.at

> BearbeiterIn: Wolfgang Polz Tel.: +43 316 872-2316 wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (das Content-Management-System läst Links zu über 10 MB großen Dateien nicht zu), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur Teile davon) zugänglich machen.

Kopien/Scans davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf oder können auf Wunsch auch per Mail übermittelt werden (sofern deren Mail-Server solche Datenvolumina bewältigen).

Wir ersuchen um Verständnis, Ihre Schriftleitung